

ZH_OBERGERICHT UE240146 vom 6. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240146

FR: ZH_OBERGERICHT UE240146 du 6 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE240146 del 6 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 17. Oktober 2023 liess A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) durch seinen Rechtsvertreter Strafanzeige gegen B._____ (nachfolgend:

- 2 - Beschwerdegegner 1) erstatten wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung. Gemäss Strafanzeige bestehe der Verdacht, dass der Beschwerdegegner 1 die Mietzinsen der von der C._____ AG verwalteten Liegenschaften nicht vereinbarungsgemäss via die C._____ AG einziehe, sondern vielmehr via die neu von ihm gegründeten Gesellschaften D._____ AG und E._____ GmbH. Dadurch habe sich der Beschwerdegegner 1 der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar gemacht (Urk. 3/3).

E. 2

Mit Verfügung vom 16. April 2024 nahm die Staatsanwaltschaft See/Oberland eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 nicht anhand (Urk. 3/2).

E. 3

Hiergegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. April 2024 Beschwerde erheben und beantragen, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Sache an die Hand zu nehmen und eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1, insbesondere wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, zu eröffnen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zu Lasten der Staatskasse (Urk. 2).

E. 4

Wie vorstehend dargelegt, setzt die strafprozessuale Beschwerdelegitimation eine direkte persönliche Betroffenheit der rechtsuchenden Person in ihren eigenen rechtlich geschützten Interessen voraus, was im Bereich der Delikte gegen das Vermögen, wie sie vorliegend mit dem Vorwurf des Betruges und der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Raum stehen, auf den Inhaber der betroffenen Vermögenswerte zutrifft. Unmittelbar in ihren Rechten verletzt sind vorliegend mit Bezug auf die beanzeigten Vermögensdelikte allenfalls die C._____ AG sowie allenfalls die Mieter der betroffenen Liegenschaften. Mithin wäre durch die beanstandeten Handlungen des Beschwerdegegners 1 (sollte die in der Strafanzeige präsentierte Sachverhaltsdarstellung zutreffen) einzig deren Vermögen unmittelbar geschmälert worden. Es ist demgegenüber nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht ansatzweise substantiiert aufgezeigt, inwiefern er selber an seinem eigenen Vermögen geschädigt worden sein soll, zumal er nicht (substantiiert) geltend macht, dass er durch das zur Anzeige gebrachte Vorgehen des Beschwerdegegners 1 entreichert worden wäre. Vielmehr macht der Beschwerdeführer höchstens einen mittelbaren Schaden (als Aktionär der C._____ AG) geltend, welcher ihn nicht zur

Beschwerdeerhebung legitimiert. Einen Schaden der C._____ AG kann der Beschwerdeführer von vornherein nicht geltend machen, sondern dies müsste vielmehr die C._____ AG selber tun (vgl. BK 2015 294, Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern vom 12. Januar 2016 E. 3.1 und 3.3). Nachdem der Beschwerdeführer mit Bezug auf die Tatvorwürfe der ungetreuen Geschäftsbesorgung und des Betruges offenkundig nicht unmittelbar an seinem eigenen Vermögen geschädigt wurde, ist seine Geschädigtenstellung mangels Betroffenheit in eigenen Rechten zu verneinen und er ist entsprechend (als blosser Anzeigerstatter) auch nicht zur Beschwerdeerhebung gegen die angefochtene Verfügung legitimiert. Daran ändert nichts, dass sich der Beschwerdeführer in der Strafanzeige als Privatklägerschaft konstituiert hat (vgl. Urk. 3/3 S. 1).

E. 5

Der Vollständigkeit halber sei sodann angemerkt, dass die Vorwürfe des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Universalversammlung der C._____ AG sowie der Erhöhung des Aktienkapitals im Jahr 2021 bereits Gegenstand einer Nichtanhandnahme- und einer Einstellungsverfügung, beide datierend vom

E. 10

April 2023, bildeten (Urk. 14/24; Urk. 14/25). Auf eine gegen die Einstellungsverfügung erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers trat die hiesige Kammer mit Beschluss vom 1. Juni 2023 nicht ein (Geschäfts-Nr. UE230153-O). Inwiefern sich mit Bezug auf diese Tatvorwürfe etwas Neues ergeben haben könnte, was gegebenenfalls eine Wiederaufnahme der Strafuntersuchung zu rechtfertigen möchte, ist weder ersichtlich, noch zeigt der Beschwerdeführer dies auf. 6. Somit ist auf die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten. III. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen und aus der geleisteten Sicherheitsleistung zu beziehen. Im Restbetrag ist die Si-

- 6 - cherheitsleistung dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückzuerstatten, vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates. Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdeführer keine Entschädigung zuzusprechen. Ebenso hat der Beschwerdegegner 1 mangels entschädigungsfähiger Umtriebe keinen Anspruch auf Zusprechung einer Entschädigung. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.